



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1 5. Wahlperiode: 1959-63

16.01.1962 - Nr. 118 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen



Bremische Bürgerschaft (Landtag)

5. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I

Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 118

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 16. Januar 1962

Erlaß eines Gesetzes über die Schutzimpfung gegen Kinderlähmung mit Lebendimpfstoff

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) nachstehenden Entwurf eines Gesetzes über die Schutzimpfung gegen Kinderlähmung mit Lebendimpfstoff, dem die Deputation für das Gesundheitswesen in ihrer Sitzung am 10. Januar 1962 zugestimmt hat, mit der Bitte um Beschlußfassung.

Die übertragbare Kinderlähmung ist eine der gefährlichsten Infektionskrankheiten. Sie führt in etwa 80 v. H. der Fälle zu Lähmungen. Die Zahl der Erkrankungen in der Bundesrepublik hat in den Nachkriegsjahren zugenommen. Vom 1. Januar bis 4. November 1961 erkrankten in der Bundesrepublik an übertragbarer Kinderlähmung 3984 Menschen; davon starben 231. Auch im Lande Bremen kommen in jedem Jahr zahlreiche Erkrankungen an Kinderlähmung vor.

Die Krankheit wird von einem Virus hervorgerufen, der in drei Typen bekannt ist. Viren des Typs I verursachen über 80 v. H. der Erkrankungen. Ein spezifisches Heilmittel gegen die übertragbare Kinderlähmung gibt es nicht. Nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft kann die Krankheit nur durch eine vorbeugende Schutzimpfung verhütet werden. Der seit 1957 vorhandene Salk-Impfstoff enthält abgetötete Erreger der drei Typen. Er wird in den Körper injiziert. Das Ergebnis der Salk-Impfung war ein individueller Schutz ohne Breitenwirkung.

Der in der letzten Zeit von dem amerikanischen Forscher Sabin neu entwickelte Impfstoff enthält lebende, abgeschwächte Poliomyelitisviren. Dieser Lebendimpfstoff wird durch den Mund aufgenommen. Mit ihm können größere Bevölkerungsgruppen leichter geimpft werden. Die abgeschwächten Impfviren vermehren sich

im menschlichen Darm und regen den Körper zur Bildung von Abwehrstoffen an. Anders als bei den herkömmlichen Impfstoffen, scheidet der mit Lebendimpfstoff Geimpfte Impfviren aus, die auf Dritte übertragen werden können (Kontaktinfektionen). Nach dem derzeitigen Stand der medizinischen Wissenschaft ist die Schutzimpfung mit dem Lebendimpfstoff am besten geeignet, die Poliomyelitis entscheidend zu bekämpfen. Das haben die in anderen Ländern vorgenommenen Schutzimpfungen bewiesen.

Die für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder haben auf ihrer Konferenz am 20. Dezember 1961 in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Gesundheitswesen einmütig die Auffassung vertreten, daß bei der derzeitigen epidemiologischen Lage im Februar und März 1962 im ganzen Bundesgebiet mit Lebendimpfstoff gegen Typ I des Erregers der Kinderlähmung geimpft werden sollte. Auch die Deutsche Vereinigung zur Bekämpfung der Kinderlähmung hat sich dafür ausgesprochen, die Impfung sobald als möglich durchzuführen. Die Schutzimpfung gegen übertragbare Kinderlähmung soll keine Zwangsimpfung sein; sie soll kostenlos erfolgen (§ 1 Abs. 2 des Entwurfs).

Im allgemeinen ist nach bisheriger medizinischer Erfahrung davon auszugehen, daß weder die Impfung noch die sich möglicherweise daran anschließende Infektion schädliche Folgen mit sich bringen. Da aber nicht auszuschließen ist, daß eine Kontaktinfektion das körperliche Wohlbefinden nichtgeimpfter Personen — wenn auch in aller Regel nach den bisherigen Erfahrungen in anderen Ländern mit harmlosem Verlauf —

II: Anfragen und Anträge

III: Berichte

IV: Beschlüsse und Wahlen

beeinträchtigt, erscheint eine gesetzliche Regelung der Schutzimpfung erforderlich, die insbesondere das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz) einschränkt. Die Einschränkung rechtfertigt sich damit, daß die Schutzimpfung mit Lebendimpfstoff einen wesentlichen Beitrag zur Ausrottung der Kinderlähmung leistet und damit die Gesundheit des gesamten Volkes schützt.

Der Landesgesetzgeber ist zu der erforderlichen Gesetzgebung befugt, denn der Bund hat von der ihm in Artikel 74 Nr. 19 GG („Maßnahmen gegen gemeingefährliche und übertragbare Krankheiten“) eingeräumten Gesetzgebungsbefugnis bezüglich freiwilliger Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderläh-

mung nicht abschließend Gebrauch gemacht. § 15 des Bundesseuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012) steht einer landesgesetzlichen Regelung nicht entgegen. Er bezieht sich nur auf Zwangsimpfungen.

Der Senat bezeichnet die Vorlage als dringlich im Sinne des Artikels 99 der Landesverfassung. Die Impfaktion kann nicht später als Anfang März 1962 beginnen, wenn der Impfschutz der Bevölkerung zu Beginn der wärmeren Jahreszeit, etwa im Mai, erreicht sein soll. Er muß bis dahin erreicht sein, denn erfahrungsgemäß tritt eine Häufung der Poliomyelitis-Erkrankungsfälle im Sommer ein. Zudem müssen zeitliche Kollisionen mit dem übrigen Impfprogramm (z. B. Pockenschutzimpfung) vermieden werden.

Gesetz über die Schutzimpfung gegen Kinderlähmung mit Lebendimpfstoff vom

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Im Lande Bremen werden öffentliche Schutzimpfungen mit Lebendimpfstoff gegen die Kinderlähmung (Poliomyelitis) durchgeführt.

(2) Die Schutzimpfungen sind freiwillig und kostenlos.

§ 2

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) eingeschränkt.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats

Bremen, den